

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 3/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Steuerberaters Gunther G [REDACTED],
H [REDACTED]allee [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED], als Konkursverwalter über das
Vermögen der Firma Adolf D [REDACTED] GmbH & Co. KG in N [REDACTED]-
[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED]-

g e g e n

die DAL S [REDACTED] V [REDACTED]gesellschaft mbH 1981,
Bereich N [REDACTED], G [REDACTED]str. [REDACTED], M [REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]-

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn,
Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 27. September 1984
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Klägers gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 23. November 1983 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz beträgt
700 000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung,
und das Rechtsmittel verspricht im Endergebnis keinen
Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß
die hier allein in Betracht kommende Anfechtung nach § 30
Nr. 1 Fall 2 KO ausgeschlossen ist, wenn die Bestellung
der Auflassungsvormerkung Teil eines Bargeschäftes war,
bei dem gleichwertige Leistungen ausgetauscht wurden.
Das entspricht gefestigter Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs (Urteile vom 9. Februar 1955 - IV ZR 173/54 =

- 3 -

WM 1955, 404; vom 26. Januar 1977 - VIII ZR 122/75 = WM 1977, 254; vom 21. Mai 1980 - VIII ZR 40/79 = WM 1980, 779; vgl. ferner BGHZ 28, 344, 346/347; 70, 177, 184 ff). Durch die angeführten Entscheidungen sind die Grundsätze, nach denen das Vorliegen eines Bargeschäfts zu beurteilen ist, bereits hinreichend geklärt. Von ihnen geht das Berufungsgericht aus und bejaht ohne Rechtsfehler und von der Revision unbeanstandet das Vorliegen eines Bargeschäfts.

Die Auffassung der Revision, auch Bargeschäfte seien nach § 30 KO anfechtbar, wenn - wie hier - der Anfechtungsgegner seine Leistung vor Offenbarwerden der Krise (Zahlungseinstellung oder Konkursantrag) erbracht habe, die Gegenleistung des späteren Gemeinschuldners aber erst danach erfolge, trifft nicht zu. Bereits aus den Urteilen vom 26. Januar 1977 und vom 21. Mai 1980 ergibt sich, daß auch bei einer derartigen Fallgestaltung die Anfechtung nach § 30 KO ausgeschlossen ist. Es ist nicht Sinn der Vorschrift, dem späteren Gemeinschuldner in der kritischen Zeit auch solche Geschäfte unmöglich zu machen, die auf den alsbaldigen Austausch gleichwertiger Leistungen gerichtet sind und daher sein Vermögen nicht vermindern (vgl. Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck, KO 9. Aufl. § 30 Rdnr. 23). Die Ansicht der Revision widerspricht dem Grundsatz, daß ein Bargeschäft nach dem Parteiwillen, der Verkehrsanschauung und der tatsächlichen Abwicklung ein einheitliches Ganzes darstellt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(vgl. dazu das Urteil vom 9. Februar 1955), bei dem einer geringen zeitlichen Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung gerade keine rechtserhebliche Bedeutung zukommt.

Merz

Zorn

Gärtner

Winter

Graßhof